

## Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht verheirateter Eltern

Kommt es zur Trennung nicht verheirateter Eltern, stellt sich häufig das Problem, dass es keine gemeinsame elterliche Sorge gibt, sondern nur die elterliche Sorge der Kindesmutter.

Stimmt die Kindesmutter der gemeinsamen Sorge nicht zu, überträgt das Familiengericht auf Antrag die gemeinsame elterliche Sorge, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (sogenannte negative Kindeswohlprüfung). Wenn also seitens der Kindesmutter keine erheblichen Einwendungen erhoben werden, wird grundsätzlich die elterliche Sorge angeordnet.